

KfW-Programm Erneuerbare Energien (270, 271, 281) Änderungen und Konkretisierungen

Beihilferegulungen

Im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien vergibt die KfW an Unternehmen und Freiberuflich Tätige unter der De-minimis Verordnung (Komponente 1) oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Komponenten 2 und 5) Beihilfen. Im Rahmen der Komponente 2 werden "Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vergeben. Im Rahmen der Komponente 5 werden "Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien" gemäß Artikel 23 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben.

Neu ist, dass „Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien“ ab sofort auch Unternehmen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung bzw. Landwirten zugänglich sind.

Diese Neuerung hat sich durch eine veränderte Auslegung von Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe ergeben. Eine Investition in eine Anlage zur Erzeugung von Wärme nach den Richtlinien zu Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt ist als Umweltschutzbeihilfe (in unseren Förderprogrammen die Komponente 5 – Umweltschutzbeihilfen für erneuerbare Energien) förderfähig. Der überwiegende oder ausschließliche Einsatz der erzeugten Energie in der eigenen landwirtschaftlichen Primärerzeugung ist hierbei künftig unschädlich.

Folgende Investitionen gelten bei der künftigen Auslegung daher nicht mehr als Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (nicht als AGVO-Umweltschutzbeihilfe förderfähig), sondern als Investition in eine Umweltschutzmaßnahme (als AGVO-Umweltschutzbeihilfe förderfähig):

Künftig förderfähige Beispiele zum KfW-Programm Erneuerbare Energien (Premium):

- Eine Gärtnerei investiert in eine große Solarkollektoranlage und nutzt die Wärme in ihren Gewächshäusern.
- Ein Forstbetrieb investiert in eine Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse über 100 kW Nennwärmeleistung und nutzt die Wärme zur Holz Trocknung.
- Ein Landwirt aus dem Obstanbau investiert in eine große Solarkollektoranlage zur solaren Kühlung und nutzt die Kälte in seinen Kühlläusern.

Künftig förderfähiges Beispiel zum KfW-Programm Erneuerbare Energien (Standard):

- Ein Landwirt errichtet eine Photovoltaik-Anlage und nutzt den produzierten Strom für die Ferkelaufzucht.

Hintergrund der bisherigen Auslegung war eine Fokussierung auf den investiven Charakter des Vorhabens in der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Bei der veränderten Betrachtung steht der Umweltschutzcharakter des Vorhabens im Vordergrund. Umweltschutzbeihilfen dürfen im Rahmen der AGVO auch für Tätigkeiten in der landwirtschaftlichen Primärproduktion gewährt werden.

Ausgeschlossen sind weiterhin „De-minimis“-Beihilfen (Komponente 1) oder „Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU“ (Komponente 2) gemäß Artikel 15 AGVO für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärenergieerzeugung.

Allgemeine Informationen zu Beihilfen im Rahmen der KfW-Förderprogramme können Sie dem KfW-Formblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ entnehmen. Aus EDV-technischen Gründen hat dieses eine neue Bestellnummer erhalten. Die neue Formblattnummer ist 600 000 0065 (bisher 140 611).